



# ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 24

Ausländerbehörden der Landkreise und  
Kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

5. März 2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3312- 0001#2023/0015-0701 725.0031		Kai Adam <a href="mailto:Kai.Adam@mffki.rlp.de">Kai.Adam@mffki.rlp.de</a>	06131/16-5101 06131/16-175101

## Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 05.12.2023 in Kraft getretene Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) regelt zur Entlastung der Ausländerbehörden die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG für anlässlich des Krieges in der Ukraine am oder nach dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereiste Ausländer für die Geltungsdauer des vorübergehenden Schutzes gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG (siehe Rundschreiben vom 27.11., 30.11. und 14.12.2023).

Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2024 gültig waren, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort. Die Fortgeltung endet mit einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall oder wenn die Aufenthaltserlaubnis auf Grund der Änderung einer Auflage oder Nebenbestimmung erneut erteilt wird.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Bekanntermaßen werden inzwischen massenhaft mit teilweise standardisierten Musteranträgen Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG bei den Ausländerbehörden beantragt. Es handelt sich hierbei um ein bundesweit auftretendes Phänomen, welches auch dem Bundesministerium des Innern und für Heimat bekannt ist. Zur Wahrung einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise haben Bund und Länder besprochen, nur in Fällen der Glaubhaftmachung einer individuellen Notwendigkeit dem Anliegen durch Ausstellung eines neuen elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) zu entsprechen und im Übrigen diese pauschalisierten "Anträge" abzulehnen.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es den Betroffenen in diesen Fällen an einem Sachbescheidungsinteresse mangelt, da eine Verlängerung des Aufenthaltstitels kraft Verordnung bereits eingetreten ist. In Deutschland kann etwa gegenüber Arbeitgebern im Allgemeinen auf die UkraineAufenthFGV verwiesen werden. Auch Reisen in die Ukraine oder andere EU-Mitgliedstaaten begründen regelmäßig keine besondere Notwendigkeit, da die Fortgeltung der Aufenthaltstitel gegenüber allen Schengen-Staaten notifiziert wurde und Grenzübertritte somit mit dem formell abgelaufenen deutschen Aufenthaltstitel möglich sind. Die Beantragung von Visa für Drittstaaten hingegen mag eine besondere Notwendigkeit begründen.

Wir haben zwischenzeitlich Kenntnis davon erlangt, dass vereinzelt rheinland-pfälzische Ausländerbehörden dazu übergegangen sind, solchen Anträgen trotz eingetretener Fortgeltungswirkung durch Ausstellung entsprechender elektronischer Aufenthaltstitel stattzugeben. Auch wenn verständlicherweise der Druck auf die Ausländerbehörden durch die ukrainischen Staatsangehörigen, deren Arbeitgeber, humanitäre Organisationen etc. immens groß ist, sollte im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung im Land in vorgenannten Fällen grundsätzlich von einer eAT-Ausstellung, außer bei vorgenannter Glaubhaftmachung einer individuellen Notwendigkeit, abgesehen und entsprechende Forderungen formlos abgelehnt werden.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Eine weiterhin uneinheitliche Verfahrensweise würde zu einem noch stärkeren Nachfrageaufkommen seitens der Betroffenen führen und die mit der Verordnung erwünschte Entlastungswirkung für die Ausländerbehörden vollends zunichtemachen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.